



Amtssigniert. SID2025041104370
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

Anita Bär
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5895
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-WFN/B-5749/3-2025
Schwaz, 10.04.2025



Hollaus Bau GmbH, Uderns;
landwirtschaftliche Rekultivierung - Agrarstrukturverbesserung auf Teilbereichen der Gst.Nrn. 1074 u. 1078/1, KG Hainzenberg -
Forst- und naturschutzrechtliches Verfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Hollaus Bau GmbH, Uderns, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur landwirtschaftlichen Rekultivierung – Agrarstrukturverbesserung auf den Gst. Nr. 1074 und 1078/1, beide KG Hainzenberg, angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Veranlassung

Die zwei land- und forstwirtschaftlichen Betriebe „ANDLER“ und „KLAMMER“ in der Katastralgemeinde Hainzenberg sind Nachbarhöfe und haben teils auch benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke.

Hr. Franz Flörl „ANDLER“ mit EZ 90025 und Hr. Josef Geisler „KLAMMER“ mit EZ 90024 sind jeweils sowohl grundbücherliche Eigentümer als auch Bewirtschafter.

Beide Bewirtschafter haben mehrschnittige Mähwiesen südlich oberhalb der Gerlosstraße B165.

Hinsichtlich Exposition handelt es sich bei den zwei betroffenen Grundstücken mit den Nrn. 1074 und 1078/1 um Nordhänge welche bereits ab Spätsommer von Abschattung beeinträchtigt sind.

Die Hänge der Mähwiesen steigen gesamt von unten nach oben an (konkaves Gelände). Die Böden verfügen über eine gute Wasserversorgung, doch erschwert dies ab Spätsommer wegen hoher Bodenfeuchte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Mangels Sonneneinstrahlung bleiben die oberen Hänge meist feucht und wegen der ansteigenden Geländeneigungen von 40 bis 60 % ist ein Befahren mit den hofeigenem Mähtrakt und Schlepper oftmals nur sehr erschwert möglich. Dadurch kommt es immer wieder vor, dass die Grasnarben aufgerissen werden (Futterverunreinigung) und / oder das Gras (Heu) nicht mehr trocken wird und muffelt.

Aus diesen Gründen möchten beide Bewirtschafter durch Materialauftrag die höheren Neigungen von 40 bis 60% auf gut befahrbare Neigungen zwischen 32 bis 35 % reduzieren.

Franz Flörl und Josef Geisler haben die Firma HOLLAUS BAU GmbH ersucht die nötigen Einreichunterlagen für das Behördenverfahren zu beauftragen bzw. zusammenzustellen und einfachheitshalber, stellvertretend für beide Grundeigentümer, als Antragsteller aufzutreten.

Die unterfertigte Zustimmungserklärung liegt den Einreichunterlagen bei.

Lage und Örtlichkeit:

Die vorgesehenen Maßnahme- und Rekultivierungsfläche befinden sich ca. 200 m westlich von der Talstation der Gerlossteinbahn oberhalb der Gerlosstraße B165 in der Gemeinde Hainzenberg.

Die relevanten Seehöhen liegen zwischen 900 und 950 m, die Exposition zeigt überwiegend Neigungen nach Norden (teils leicht nach Nordosten).

Beschreibung des Ausgangszustandes:

Bei den betroffenen Teilen der Grundstücke mit den Gst-Nrn. 1074 und 1078/1 in KG Hainzenberg handelt es sich um jährlich drei- bis viermalig bewirtschaftete Mähwiesen (dreimaliger Schnitt und witterungsbedingte Nachweide).

Die vorgesehene Rekultivierungsfläche erstreckt sich ab dem flachen Talboden (südlich der Gerlosstraße B165) auf/über die nach oben steiler werdenden Hangbereiche bis zum öffentlichen Weg mit der Gst-Nr. 1090/1 und dem nach Westen abzweigenden land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsweg mit der Gst-Nr. 1077.

Die Neigungen der Mähwiesen steigen gesamt von unten nach oben an (konkaves Gelände). Die Böden verfügen über eine gute Wasserversorgung und wurden vor Jahrzehnten drainiert. Es ist davon auszugehen, dass die Wirkung der alten Drainagen nicht mehr so funktioniert wie anfänglich ab den späten 70iger - 80iger Jahren.

Ab Talboden nach oben steigen die Neigungen von 10 bis 20 % auf über 40 % sogar bis ca. 60 % an. Je weiter nach oben und in Verbindung mit höherer Bodenfeuchte, desto schwieriger verhält sich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Mangels Sonneneinstrahlung ab Spätsommer weisen die oberen Hänge eine höhere Bodenfeuchte auf und können in Verbindung der ansteigenden Geländeneigungen von 40 bis 60 % oftmals nur sehr erschwert mit den hofeigenem Mähtrakt und Schlepper befahren werden.

Trotz guter Witterung ist es oft unausweichlich, dass beim Befahren die Grasnarben in den steileren Bereichen aufgerissen werden und dadurch das Futter verunreinigt wird.

Die Aussagen der Bewirtschafter, dass das Schnittgut (Gras - Heu) ab Spätsommer nicht mehr gut trocknen kann und deshalb muffelig riecht, ist für den Unterfertigten nachvollziehbar.



Standpunkt oberer Bereich der Rekultivierungsfläche, Blickrichtung nach Nordosten, unten der flachere Talboden südlich der B165. Neigungen nach oben abwechselnd zwischen 25 und 55 % steigend (steilere Rücken zwischen flachere Abschnitte)

Zweck, Nützlichkeit und Rekultivierungsziel:

Der Zweck der landwirtschaftlichen Rekultivierung - Agrarstrukturverbesserung ist die Neigungsreduktion der vierschnittigen Mähwiesen. Dabei sollen überwiegend durch Materialauftrag, nur an wenigen Stellen durch Materialabtrag, die derzeitigen Neigungen von 40 bis 60% auf gut befahrbare Neigungen zwischen 32 bis 35 % reduziert werden.

Die alten Drainagen aus den 70iger - 80iger Jahren gehören erneuert, denn nur dadurch und in der Verbindung mit den Abflachungen auf unter 35 % kann auch ab Spätsommer bei Abschattung der steileren Hänge eine durchgängig maschinelle Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Das Rekultivierungsziel liegt daran, dass nach Erneuerung der Drainagen und nach Gelände-abflachung der Mähwiesen ein Befahren mit Mähtraktor und/oder Schlepper auf einem errechneten Flächenausmaß von ca. 1,2 ha viel besser funktioniert, Grasnarben kaum noch aufgerissen werden und sogleich der Grasschnitt (Gras / Heu) kaum noch verunreinigt und wegen geringerer Bodenfeuchte ab Spätsommer weniger gelb und auch nicht so schnell muffelig wird.

Materialeinsatz im unbedingt erforderlichen Ausmaß:

Um die aktuellen und künftigen Geländeneigungsverhältnisse unter Angaben von Neigungen und Schüttmächtigkeiten nachvollziehbar darstellen zu können, wurde ein digitales Geländemodell erstellt. (ALS 1m DGM vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation)

Der beiliegende Katasterlageplan in Verbindung mit den fünf Profilen / Achsen und dem Längenschnitt ist das nötige Flächenausmaß, die aktuellen und künftigen Geländeneigungsverhältnisse und die jeweiligen Geländeänderungen aus denen der nötige Materialbedarf (Kubatur) errechnet wurde, ableitbar.

Die Abflussrichtung des Oberflächenwassers bleibt unverändert in Richtung Norden - Nordosten aufrecht.

Das zu bearbeitende **Flächenausmaß** liegt bei **22.650 m²**

Die nötige Kubatur für den **unbedingt erforderlichen Materialeinsatz** liegt bei **56.070 m³**

Die **maximale Schütthöhe** beträgt ca. **6,2 m**

Die **durchschnittliche Schütthöhe** errechnet sich mit **2,46 m**

Umsetzung und Begrünung:

Vor Beginn von Erdbewegungsarbeiten sind am untersten, nördlichsten Maßnahmenflächenrand geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung von abkollernden Bodenaushubmaterial, Steine, ... zu errichten. (Blanken, Bretterverschlag oder ähnliches)

Hinsichtlich Oberflächenentwässerung ist vor Abtrag des humosen Oberbodens am untersten, nördlichsten Maßnahmenflächenrand eine temporär offene Mulde bis zur Bildung einer geschlossenen Vegetationsdecke nach Umsetzung zu errichten

Während der Umsetzungsarbeiten (fehlende Vegetation) wird empfohlen an geeigneten Bereichen temporäre Quergräben zu errichten

Die Flächeninanspruchnahme von 22.650 m² und der Materialeinsatz von 56.070 m³ sind für die Neigungsreduktion und der Abrundungen der Übergänge von bzw. zu den oberhalb befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen unbedingt erforderlich.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind die Gpn. 1074 und 1078/1 in der KG Hainzenberg betroffen.

Über diesen Antrag wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Datum:

Mittwoch, 14.05.2025

Zeit:

09:30 Uhr

Ort:

an Ort und Stelle (Gp. 1078/1, KG Hainzenberg)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz / Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen

Ort der Einsichtnahme

Zeit

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, III. Stock, Zimmer Nr. 312
oder

während der Amtsstunden

Gemeindeamt Hainzenberg

während der Amtsstunden

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

II. Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen).

III. Ergeht an:

1. Die Gemeinde Hainzenberg, Dörfel 360, 6278 Hainzenberg (**vorab per E-Mail an: gemeinde@hainzenberg.gv.at**)

zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und das Projekt während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht

aufzulegen. Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.

Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen. Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

- a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
- b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
- c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsbehalte.

Beilagen:

1 Projekt B, 2 Kundmachungen

Für den Bezirkshauptmann:

Bär

Anschlagsklausel
im Gemeindeamt Hainzenberg
vom 14. APR. 2025...
bis

öffentlich angeschlagen.

Der Bürgermeister



Knutz Lausperg